# Deutsche Sprachwissenschaft international

Herausgegeben von Armin Burkhardt, Rudolf Høberg und Claudio Di Meola

Band 15

Sandro M. Moraldo (Hrsg.)

Sprachenpolitik und Rechtssprache

### Sandro M. Moraldo (Hrsg.)

# Sprachenpolitik und Rechtssprache

Methodische Ansätze und Einzelanalysen



# Zur Bürgerfreundlichkeit und Verständlichkeit alltagsnaher österreichischer Rechtstexte

### Rudolf Muhr

ø

#### Abstract

The present study examined two Austrian legal forms for seizure and summary proceedings to assess their legibility and readability. Both forms are used in a large number of related legal cases. The investigation includes lexical, syntactic and formal aspects. A theoretical framework was developed in the course of the study. The numerous results show that the forms are not only almost impossible to understand, but in some respects misleading, which makes the revision of the forms necessary.

### 1. Ausgangspunkt(e)

Im Verlauf der Arbeit am Projekt ATERM, das ich in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt der Republik Österreich zwischen 2007-2010 durchgeführt habe und die Erarbeitung von rechtsterminologischen Unterschieden zwischen Österreich zum Ziel hatte, sind mir und meinen MitarbeiterInnen viele Rechtstexte untergekommen, die uns aufgrund ihrer Komplexität zuerst erstaunten und dann aufgrund ihrer mangelnden Zugänglichkeit viele Fragen aufwarfen. Wenn selbst Akademiker mit langjähriger Schulbildung und Universitätsprofessoren nicht imstande sind, derartige Texte ohne Mühe und größeren Aufwand zu verstehen, dann ist anzunehmen, dass Menschen mit durchschnittlicher Schulbildung und Fachferne mit derartigen Texten ungleich größere Probleme haben werden. Mit massiven Verständnisproblemen von Rechtstexten war ich auch in meiner Funktion als Sachwalter (gesetzlicher Vertreter) konfrontiert, als es darum ging, einen sog. Exekutionsantrag (Pfändungsantrag) zu verstehen und fristgerecht zu reagieren. Beides misslang und hinterließ ein frustrierendes Gefühl des Scheiterns, weil nicht klar war, was eigentlich verlangt wurde.

Diese Erfahrungen haben mich veranlasst, mich mit der Verständlichkeit und Bürgernähe österreichischer Rechtstexte zu beschäftigen. Der vorliegende Artikel tut dies vorerst exemplarisch anhand einiger weniger Texte, die für Bürger von besonderer Relevanz sind. Dazu gehören zweifelsohne Exekutionsanträge und –bescheide, die sog gut wie jeden Bürger betreffen können, wenn einmal die Zahlung einer Rechnung übersehen wurde oder die Raten für den Kredit nicht mehr bezahlt werden können. Laut den Angaben der österreichischen Schuldenberatungsplattform (www.schuldenberatung.at) wurden 2008 insgesamt 745.789 Forderungsexekutionen (Lohnpfändungen) und 902.507 Fahrnisexekutionen (gerichtliche Pfändungen), insgesamt also 1.648.296 Exe-

## 3. Bemühungen zur Vereinfachung der Rechtssprache in Österreich

Schon Maria Theresia verlangte, dass die Gesetze (für den einfachen Mann) lesbar sein müssten. Dies lies sich nicht immer erreichen. Allerdings wird das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das 1811 erschien, bis heute von Juristen als ein Musterbeispiel für einfache und präzise Sprache gelobt. Dies galt sicher für die Entstehungszeit dieses Gesetzeswerkes, muss jedoch heute aufgrund vieler veralteter Ausdrücke und Formulierungen in Frage gestellt werden. Gleichzeitig wird jedoch von österreichischen Juristen immer wieder darauf hingewiesen, dass die heutigen Gesetze immer komplexer und unverständlicher würden. Versuche zu ihrer Vereinfachung gehen immer wieder von engagierten Praktikern des Rechtswesens aus wie z.B. von Wolff (1952) bzw. von Schönherr (1982). Diesen Bemühungen steht die Meinung von Juristen gegenüber, die die Auffassung vertreten, dass Gesetze nicht für Laien, sondern für Fachleute gemacht werden und daher gar nicht von den sog. (einfachen) Menschen verstanden werden müssten.<sup>2</sup> Eine Meinung, auf die nicht weiter eingegangen werden muss.

Mit den großen Reformen des österreichischen Rechtswesens in der Zeit der Kreisky-Regierungen in den 1970-er Jahren wurde der Rechts- und Verwaltungssprache erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Dies führte zur Herausgabe der sog. (Legistischen Richtlinien) in Form des Handbuchs zur Rechtssetzung, das insgesamt 149 detaillierte Vorschriften enthält. Darüber hinaus gehende Versuche der Vereinfachung von Rechtstexten liegen nur in Form eines Projekts der Niederösterreichischen Landesregierung vor (Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1987). Dabei wurde versucht, anhand der Bauordnung exemplarisch eine Verbesserung der Textqualität zu erreichen. Beschreibungen der österreichischen Rechtssprache liegen noch von Wiesinger (1988) und Roessler (1994) vor.

#### 4. Verständliche Rechtssprache und Bürgerrecht

Die Bemühungen zur Vereinfachung der Rechtssprache – sie «bürgernaher» zu machen – sind sowohl von demokratiepolitischen (Zugang zum Recht als Bürgerrecht), als auch von ökonomischen Überlegungen (Vermeidung von Einsprüchen und vor Gericht ausgetragenen Konflikten) getragen. In den deutschsprachigen Ländern überwogen dabei die längste Zeit eher die ökonomischen As-

<sup>1</sup> Aussage der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Dr. Irmgard Griss, bei einer Podiumsdiskussion am über das 200-jährige Jubiläum des ABGB am 12.4.2011 an der Universität Graz.

Vgl. dazu die Meinung von Windscheid – einem Mitglied der Kommission zur Abfassung des BGB, zitiert in Iluk (2008).

# 3. Bemühungen zur Vereinfachung der Rechtssprache in Österreich

Schon Maria Theresia verlangte, dass die Gesetze (für den einfachen Mann) lesbar sein müssten. Dies lies sich nicht immer erreichen. Allerdings wird das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das 1811 erschien, bis heute von Juristen als ein Musterbeispiel für einfache und präzise Sprache gelobt. Dies galt sicher für die Entstehungszeit dieses Gesetzeswerkes, muss jedoch heute aufgrund vieler veralteter Ausdrücke und Formulierungen in Frage gestellt werden. Gleichzeitig wird jedoch von österreichischen Juristen immer wieder darauf hingewiesen, dass die heutigen Gesetze immer komplexer und unverständlicher würden. Versuche zu ihrer Vereinfachung gehen immer wieder von engagierten Praktikern des Rechtswesens aus wie z.B. von Wolff (1952) bzw. von Schönherr (1982). Diesen Bemühungen steht die Meinung von Juristen gegenüber, die die Auffassung vertreten, dass Gesetze nicht für Laien, sondern für Fachleute gemacht werden und daher gar nicht von den sog. (einfachen) Menschen verstanden werden müssten. Eine Meinung, auf die nicht weiter eingegangen werden muss.

Mit den großen Reformen des österreichischen Rechtswesens in der Zeit der Kreisky-Regierungen in den 1970-er Jahren wurde der Rechts- und Verwaltungssprache erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Dies führte zur Herausgabe der sog. (Legistischen Richtlinien) in Form des Handbuchs zur Rechtssetzung, das insgesamt 149 detaillierte Vorschriften enthält. Darüber hinaus gehende Versuche der Vereinfachung von Rechtstexten liegen nur in Form eines Projekts der Niederösterreichischen Landesregierung vor (Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1987). Dabei wurde versucht, anhand der Bauordnung exemplarisch eine Verbesserung der Textqualität zu erreichen. Beschreibungen der österreichischen Rechtssprache liegen noch von Wiesinger (1988) und Roessler (1994) vor.

### 4. Verständliche Rechtssprache und Bürgerrecht

Die Bemühungen zur Vereinfachung der Rechtssprache – sie deutgernaher zu machen – sind sowohl von demokratiepolitischen (Zugang zum Recht als Bürgerrecht), als auch von ökonomischen Überlegungen (Vermeidung von Einsprüchen und vor Gericht ausgetragenen Konflikten) getragen. In den deutschsprachigen Ländern überwogen dabei die längste Zeit eher die ökonomischen As-

<sup>1</sup> Aussage der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Dr. Irmgard Griss, bei einer Podiumsdiskussion am über das 200-jährige Jubiläum des ABGB am 12.4.2011 an der Universität Graz.

Vgl. dazu die Meinung von Windscheid – einem Mitglied der Kommission zur Abfassung des BGB, zitiert in Iluk (2008).

pekte und das Bestreben, langwierige Rechtsstreitigkeiten aufgrund unklarer Formulierungen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang sei auf die gänzlich andere Situation in den USA verwiesen. Dort haben Gerichtsurteile (1984) dazu geführt, dass die Bundesregierung, aber auch die Regierungen der Bundesstaaten gezwungen wurden, die Bescheide und Aussendungen von Ministerien (z.B. des Gesundheitsministeriums) sowie von grundlegenden Gesetzen (Gesetz über Konsumentenkredite - Truth in Lending Act – das Gesetz über zivile Grundrechte u.v.a.) in sog. (plain language) zu verfassen. Damit sollen auch Menschen mit geringeren Lesefähigkeiten in der Lage versetzt werden, derartige Dokumente zu verstehen. Zugleich wurden Gesetze verabschiedet, die die Firmen dazu zwingen, Kredit-, Versicherungs-, Miet- und Kaufverträge etc. in einfacher Sprache zu verfassen, andernfalls der Vertrag angefochten und Schadensersatz verlangt werden kann. Die neueste Entwicklung in den USA besteht in der Verabschiedung des sog. Plain Writing Act of 2010. Dieses Gesetz legt folgendes fest:

The purpose of this Act is to improve the effectiveness and accountability of Federal agencies to the public by promoting clear Government communication that the public can understand and use.

... each agency shall use plain writing in every covered document of the agency that the agency issues or substantially revises.

Der Bundesstaat Kalifornien definiert (plain language) nach Dubay (2004) hingegen als

written or displayed so that the meaning of regulations will be easily understood by those persons directly affected by them (Section 11349 of the Administrative Code).

Dies ist in der Tat eine sehr brauchbare Definition, weil sie dazu führt, dass nicht der Rezipient des Rechtstextes den Text als gegeben hinnehmen muss, sondern der Textproduzent auf die Bedürfnisse der Textempfänger/der Zielgruppe eingehen und sich mit diesen auseinandersetzen muss. Die USA sind auf Gebiet der Lesbarkeit von Texten durch intensive Forschungen führend. Schon in den 1920-er Jahren wurden erste Lesbarkeitsformeln publiziert, die sehr bald in das sog. (plain language movement) mündeten, das sich jetzt nach rund 90 Jahren in Gesetzen niederschlägt. Das auf Bundesebene verabschiedete Gesetz selbst gibt keine Auskunft darüber, wie (plain language) zu definieren ist. Es wurde jedoch eine umfangreiche Webseite (eingerichtet, auf der sich umfassende Informationen zum Thema finden. Darüber hinaus wurden und Richtlinien erlassen, die bundeseinheitlich gelten.<sup>3</sup> Im SEC Handbook of Plain English<sup>4</sup>

<sup>3</sup> http://www.plainlanguage.gov/howto/guidelines/bigdoc/index.cfm

<sup>4</sup> http://www.sec.gov/pdf/handbook.pdf

wird (plain English) folgendermaßen beschrieben und dabei auf Missverständnisse hingewiesen:

Using plain English assures the orderly and clear presentation of complex information so that investors have the best possible chance of understanding it. Plain English means analyzing and deciding what information investors need to make informed decisions, before words, sentences or paragraphs are considered. A plain English document uses words economically and at a level the audience can understand. Its sentence structure is tight, it's tone is welcoming and direct. Its design is visually appealing. A plain English document is easy to read and looks like it's meant to be read.

#### 5. Rechtstexte und Rechtstextsorten

Bevor man sich mit der Verständlichkeit von Rechtstexten auseinandersetzt, muss eingangs geklärt werden, was denn überhaupt ein «Rechtstext» ist. Das mag manchen unnötig erscheinen, da es den meisten Menschen kaum schwer fallen wird, Beispiele für Rechtstexte zu finden. Üblicherweise denkt man dabei an «Gesetze», «Erlässe», «Gerichtsurteile», «Strafzettel» (der Polizei), «Haftbefehle» usw. Bereits diese kleine Aufzählung zeigt, wie vielfältig der Bereich der Rechtstexte ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die verschiedenen Textsorten auch unterschiedliche Grade der Nähe zum alltäglichen Sprachgebrauch haben werden. Ein Strafmandat (Bußgeldbescheid) ist aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Textes ungleich leichter zu verstehen, als ein Gerichtsurteil eines Bezirksgerichts (Kreisgerichts) oder gar eines Höchstgerichts. Damit sind auch Abstufungen im Grad der Verständlichkeit für den juristischen Laien verbunden, sodass eine diesbezügliche Kategorisierung der Rechtstextsorten angebracht erscheint.

Busse (2000) hat diesbezüglich eine umfassende Typologie der Rechtstextsorten erstellt, die für diesen Zweck äußerst hilfreich ist. Die Klassifikation unterscheidet:

- 1. Textsorten mit normativer Kraft: Verfassung, Gesetz, Verordnung, Erlass/ Verwaltungsvorschrift, Satzung, Gesetzgebungsmaterialien,
- 2. Textsorten der Normtext-Auslegung: Gesetzes-Kommentar: Kommentartext, Leitsatz einer obergerichtlichen Entscheidung, Gutachten
- Textsorten der Rechtsprechung: Gerichtsurteil, Bescheid, Beschluss, einstweilige Verfügung
- Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens: Anklageschrift, Klageschrift, Klageerwiderung, Berufung, Beschwerde, Gerichtsprotokoll, Vernehmungsprotokoll, Vorladung,
- 5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung: Eingabe, Antrag, Widerspruch,
- Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung: Haftbefehl, Durchsuchungsbefehl, Exekutionsbewilligung, Räumungsbefehl, Zahlungsbefehl usw.

- 7. Textsorten des Vertragswesens
- 8. Textsorten der Beurkundung
- 9. Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung

Von diesen Textsorten sind für den juristischen Laien vor allem die Textsorten mit normativer Kraft (1) (Gesetze und Verordnungen), Textsorten der Rechtssprechung (3) (Urteile, Verfügungen, Bescheide), des Rechtsvollzugs bzw. der Rechtsdurchsetzung (6) (Haftbefehl, Durchsuchungsbefehl, Exekutionsbewilligung, Räumungsbefehl, Zahlungsbefehl) von besonderer Bedeutung. Dies gilt auch für alle Arten von Bescheiden, die von Verwaltungsbehörden (z.B. Bezirkshauptmannschaften/Kreisverwaltungsbehörden) ausgestellt und in der Regel entweder Bewilligungen von Ansuchen (z.B. Baubewilligungen), Verfügungen (Abtragungsbescheid) oder Strafen (z.B. Strafe wegen Nichteinhaltung der Bauordnung usw.) enthalten und daher massive finanzielle Auswirkungen auf den einzelnen Bürger haben.

Diese Textsorten geben in Form von Gesetzestexten oder darauf basierenden Verordnungen Auskunft über geltendes Recht und über aktueil gesetztes Recht, das den einzelnen in Form von Urteilen und gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfügungen und Befehlen unmittelbar betrifft. In den anderen Fällen ist zum Verstehen der Textsorten anwaltliche Unterstützung notwendig bzw. vorgeschrieben (z.B. Anklageschrift) oder die Texte sind auf den Kreis des juristischen Fachpersonals bezogen (Gesetzes-Kommentare usw.). Eine Liste häufig verwendeter Rechtstextsorten, mit denen BürgerInnen oft konfrontiert sind, fehlt bislang. Man kann jedoch davon ausgehen, dass Rechtssachen, für die Formulare angeboten werden, zu den häufig verwendeten Rechtstexten gehören. Eine solche Liste steht unter dem Menüpunkt Formulare auf der Internetseite des österreichischen Justizministeriums (http://www.justiz.gv.at/) zur Verfügung.

Sie umfasst Formulare zu folgenden Punkten: 1. Verfahrenshilfe (Antrag), 2. Mahnklage wegen Geldleistungen, 3. Gerichtliche Aufkündigung (Miete, Pacht), 4. Familienrecht - Bericht über Besuchsbegleitung, 5. Anerkennung von ausländischen Scheidungen, 6. Antragstellung nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, 7. Kindesentführung, 8. Auslandsadoptionen, 9. Sachwalterrecht-Vorsorgevollmacht, 10. Exekution (Pfändung), 11. Exekution: Drittschuldnererklärung, 12. Insolvenzverfahren - Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) mit zahlreichen Einzelformularen, 13. Eintragungen ins Firmenbuch. Im Folgenden werde ich auf die Exekutionsklage und die Mahnklage eingehen, weil Pfändungen und Mietrückstände täglich vorkommen.

#### 6. Die (Verständlichkeit) und (Lesbarkeit) von Rechtstexten

Wenn man sich auf den Begriff der (Verständlichkeit von Texten) einlässt, tut sich ein weites Forschungsfeld auf, das von Lesbarkeitsformeln über Textopti-

mierung zu mehr oder weniger praktischen Vorschlägen zur konkreten Textgestaltung reicht. Begrifflich muss zwischen dem weiter gefassten Oberbegriff (Verständlichkeit) und der (Lesbarkeit) von Texten unterschieden werden. Ersteres umfasst auch die Strukturierung, die Typografie und die äußere Form der Texte. Im Englischen werden diese Aspekte mit den Begriffen (readability) und (legibility) unterschieden.

### 6.1 Lesbarkeitsformeln- Lesbarkeitsindexe und die Verständlichkeit von Rechtstexten

Folgt man der einschlägigen Fachliteratur, gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt rund 200 verschiedene Lesbarkeitsformeln. Die Vielfalt ergibt sich daraus, dass sie sich von unterschiedlichen Standpunkten aus auf unterschiedliche Texttypen bzw. Aspekte von Texten beziehen und daher auch Unterschiedliches messen. Die wichtigsten Lesbarkeitsformeln sind Dale-Chall, Flesh, SMOG, Gunning Fog, Forcast Colemann, Spache, Wiener Sachtextformel usw...<sup>5</sup>

Im Wesentlichen messen diese Formeln die durchschnittliche Länge der Sätze, die durchschnittliche Anzahl der Buchstaben und/oder Silben pro Wort, die durchschnittliche Anzahl von Wörtern mit drei oder mehr Silben pro Wort bzw. die Anzahl von Wörtern, die nicht zu den häufigsten 3000 gehören bzw. Kombinationen dieser Kriterien.

Auf diese Daten werden dann je nach Formel verschiedene Faktoren angewendet, um die Lesbarkeit anhand bestimmter Leseniveaus (4., 8., 12. Schulstufe, Universität) zu kalibrieren. Die meisten Lesbarkeitsformeln wurden anhand empirischer Daten der Leseniveaus amerikanischer Schüler erstellt und sind so für das Deutsche nicht unmittelbar anwendbar. Für das Deutsche sind die Formeln von Amdahl, Amstad, Flesh Reading Ease, Gunning Fog, SMOG, LIX und die Wiener Sachtextformel von Baumgartner (1984) adaptiert worden. Zuletzt wurde der Hohenheimer-Verständlichkeitsindex<sup>6</sup> veröffentlicht, der eine Kombination von Kriterien mehrerer Lesbarkeit verwendet: Durchschnittliche Satzlänge in Wörtern, durchschnittliche Satzteillänge in Wörtern, durchschnittliche Wortlänge in Buchstaben, Anteil der Wörter mit mehr als 6 Buchstaben, Anteil der Satzteile mit mehr als 12 Wörtern, Anteil der Sätze mit mehr als 20 Wörtern. Die Ergebnisse der Berechnungen dieser Formeln werden mit unterschiedlichen Faktoren kombiniert und so die Anpassung an verschiedene Leseniveaus vorgenommen.

<sup>5</sup> Für einen umfangreichen Überblick vgl. http://www.readabilityformulas.com/readabilitycalculations.php

<sup>6</sup> https://www.uni-hohenheim.de/politmonitor/methode.php

6.2 Die Brauchbarkeit von Lesbarkeitsformeln und Lesbarkeitsindexen zur Beurteilung der Verständlichkeit von Rechtstexten

Die Brauchbarkeit von Lesbarkeitsformeln wurde einerseits zur Recht immer wieder in Frage gestellt, da sie an sich nur textuelle Oberflächenphänomene messen. Andererseits stellen sie eine allgemeine Maßzahl über die Zugänglichkeit beliebiger Texte zur Verfügung, die gute Anhaltspunkte für Verbesserungen liefern. Best (2000) hat zudem aufgrund quantitativ-linguistischer Berechnungen festgestellt, dass Kriterien wie Satzlänge und Wortlänge aufgrund statistischer Regelmäßigkeiten von Texten zusätzliche Aspekte abdecken. Wortlänge und Satzlänge sind zudem Größen, die jeder natürliche Sprecher als Faktoren der Komplexität von Texten kennt.

Im Falle der Rechtstexte kommt noch als zusätzliche Erschwernis hinzu, dass es sich um eine Fachsprache handelt und darin viele Termini enthalten sind, die dem juristischen Laien nicht bekannt sind bzw. bekannt erscheinen, jedoch eine spezifische Bedeutung oder Zusatzbedeutung haben. Erschwerend für das Verständnis wirkt auch die spezifische Form zahlreicher Rechtstextsorten.

Es erscheint notwendig, dass diese Aspekte in die Beurteilung der Verständlichkeit von Rechtstexten einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass z.B. die Anzahl der Rechtstermini pro 100 Wörter/pro Text berücksichtigt und für die Komplexität der Strukturierung der jeweiligen Rechtstextsorte eine Maßzahl entwickelt wird. Ein sehr brauchbares Kriterium dürfte auch die Geläufigkeit von Wörtern sein: Je näher das jeweilige Wort zum alltäglichen Wortschatz ist, umso verständlicher ist es. Ein derartiges Kriterium setzt jedoch den Abgleich mit großen Corpora voraus.

Die Nützlichkeit von Textvereinfachungen ohne Verlust an inhaltlicher Präzision wurde von Apolin (2002) anhand von Schulbuchtexten zur Relativitätstheorie eindrucksvoll nachgewiesen. Demnach (2002:50) erklären die vier Haupt-Verständlichkeitsmerkmale (nach dem Hamburger Verständlichkeitskonzept) Einfachheit, Kürze – Prägnanz, Gliederung – Ordnung und zusätzliche Stimulanz 75% der Varianz von Texten und damit deren Verständlichkeit. Als die wichtigsten verständnisfördernden Eigenschaften eines Textes haben sich nach Apolin (2002:232) die Einfachheit und die Kürze-Prägnanz von Texten herausgestellt. Der Autor fasst die Ergebnisse in insgesamt neun Leitsätzen zusammen, wovon fünf für die Beurteilung der Lesbarkeit von Rechtstexten von unmittelbarer Relevanz sind:

- 1) Der Text soll so einfach wie möglich geschrieben sein.
- 2) Der Text soll in einer möglichst konkreten Alltagssprache geschrieben sein.
- 3) Der Text soll in möglichst kurzen Sätzen geschrieben sein.
- 4) Kürze und Prägnanz sollen in einem Mittelbereich liegen.
- 5) Der Text soll optimal gegliedert sein.

# 7. Kriterien zur Beurteilung der Lesbarkeit/Verständlichkeit von Rechtstexten

Die nachfolgende Liste von Kriterien stammt aus verschiedenen Werken zur Lesbarkeit von Texten, sie wurden in Hinblick auf die Besonderheiten von Rechtstexten angepasst.

- 1. Aufbau und Form des Rechtstextes<sup>7</sup>
  - 1.1. Gliederung, Ordnung vs. Unübersichtlichkeit,
  - 1.2. Prägnanz vs. Weitschweifigkeit
  - 1.3. Geringe bis durchschnittliche Informations- vs. hohe Informationsdichte
- 2. Sprachliche Merkmale des Rechtstextes
  - 2.1. Durchschnittliche Wortlänge in Buchstaben
  - 2.2. Anteil der Wörter mit mehr als 6 Buchstaben
  - 2.3. Durchschnittliche Anzahl der Wörter pro Satz
  - 2.4. Anteil der Sätze mit mehr als 15 Wörtern
  - 2.5. Anteil der einfachen Sätze vs. Anteil der komplexen Sätze
  - 2.6. Anzahl der stilistisch seltenen Kollokationen und phraseologischen Einheiten
  - 2.7. Durchschnittliche Anzahl der Teilsätze pro komplexen Satz
- 3. Terminologische Merkmale des Rechtstextes
  - 3.1. Anteil der Rechtstermini an der Gesamtzahl der Wörter
  - 3.2. Anteil der komplexen phraselogischen Termini an der Gesamtzahl der Termini des Textes

### 8. Die Lesbarkeit ausgewählter, alltagsnaher österreichischer Rechtstexte –Das Formular zur Exekutionsbewilligung

8.1 Die Exekutionsbewilligung - Rechtliche Rahmenbedingungen

Wenn ein Gläubiger eine nicht einbringbare Forderung an einen Schuldner hat, kann der Gläubiger eine sog. (Exekution) (Pfändung) beantragen. Dies geschieht beim zuständigen Bezirksgericht (Amtsgericht) mit Hilfe eines sog. «Exekutionsantrags» (Pfändungsantrags). Das Gericht bewilligt die Exekution im sog. «vereinfachten Verfahren», «nicht auf die materielle Richtigkeit, sondem lediglich dahingehend (...), ob sie den gesetzlich festgelegten Inhaltserfordernissen entsprechen». 

§ Gegen eine derart erteilte Exekutionsbewilligung (Pfändungsund Überweisungsbeschluss) kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Einspruch erheben. Mit dem Einspruch kann nur geltend gemacht werden, dass tatsächlich kein rechtskräftiger Rechtstitel vorliegt oder der Titel nicht mit dem Exekutionsantrag übereinstimmt. Der Gläubiger wird im Falle

<sup>7</sup> In Anlehnung an zentrale Kriterien des Hamburger Verständlichkeitskonzepts.

<sup>8</sup> Vgl. OGH 3Ob203/97t

eines Einspruchs vom Gericht aufgefordert, den Exekutionstitel (Pfändungstitel) und die Vollstreckbarkeitsbestätigung innerhalb von fünf Tagen vorzulegen. Tut er dies nicht, ist die Exekution einzustellen.

Weitere Rechtsmittel sind der Rekurs (der den Fortgang der Exekution jedoch nicht stoppt) sowie der Widerspruch (bei Zwangsversteigerungen) und die Beschwerde (bei Verfahrensfehlern bzw. bei Verweigerung oder Verzögerung des Exekutionsvollzugs). Diese juristischen Rahmenbedingungen seien angeführt, um deutlich zu machen, dass mit der Einbringung eines Exekutionsantrags eine rechtliche Lawine ins Rollen kommt, der man nur dann entkommt, wenn man die Exekutionsbewilligung versteht und schnell einen Einspruch erhebt oder andere Rechtsmittel anwendet. Um dies jedoch veranlassen zu können, ist es notwendig, den Inhalt des Formulars und die Erläuterungen zu verstehen. Für den Antrag und die Bewilligung der Exekution sind gesetzlich Formulare

vorgeschrieben, 10 die im Folgenden analysiert werden.

8.2 Das Formular der Exekutionsbewilligung (EBW)- Lesbarkeit und Verständlichkeit

#### 8.2.1 Das Deckblatt

Eine EBW besteht aus dem Deckblatt (vgl. Ab.1), das in zwei Spalten geteilt ist. Die rechte Spalte ist Eintragungen des Gerichts vorbehalten, in der linken Spalte sind in Abschnitt A verschiedene Arten von Exekutionen angeführt. Die zutreffende Exekution ist anzukreuzen. In Feld 01 ist das zuständige Bezirksgericht einzutragen, bei der der Antrag eingereicht wird, in Feld 02 die beteiligten Parteien. Diese werden als «betreibende Partei»/«Betreibendenvertreter» und «Verpflichteter» bezeichnet. In der rechten Spalte von Feld 02 ist die Höhe des «betriebenen Anspruchs in Euro» anzuführen und die Kontodaten des «Betreibenden».

Zwar werden sog, mutwillige Exekutionsanträge bestraft, dies ist aber erst der Fall, wenn der «Verpflichtete» zwingend nachweisen kann, dass die Exekution zu Unrecht erfolgt. Dazu heißt es im Exekutionsformular: «Für falsche Angaben über den Exekutionstitel wird gehaftet; erfolgt die Antragstellung mutwillig, so kann eine Mutwillensstrafe von 72,- Euro bis 2.900,- Euro (§ 54g EO) verhängt werden. Unwahre Angaben können überdies nach § 146 StGB (Betrug) bzw. § 293 StGB (Fälschung eines Beweismittels) strafgerichtlich verfolgt werden».

<sup>10</sup> Vgl.: http://www.austrianlaw.at/cms/fileadmin/gesetze/justizverwaltung/afv 2002.pdf

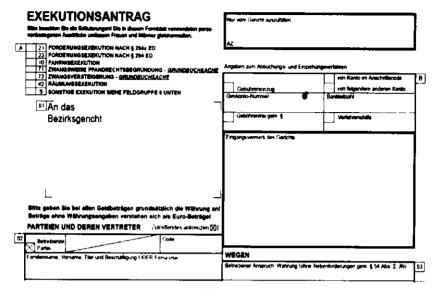


Abbildung I

#### Zur Lesbarkeit des Formulars:

- (1) Bemerkenswert ist erstens der Titel des Formulars: Man würde erwarten, dass diese «Exekutionsbewilligung» lautet und nicht «Exekutionsantrag». Schließlich wurde ja einem Antrag bereits vom Gericht stattgegeben. Anstatt jedoch ein eigenes Formular für die «Exekutionsbewilligung» zu verwenden, wird hier einfach das Formular des Exekutionsantrags zur Exekutionsbewilligung. Für den Betroffenen der Exekution wird dies jedoch nirgendwo deutlich gemacht! Denn auch auf den folgenden Seiten wird das Wort Exekutionsbewilligung nirgendwo verwendet.
- (2) Ein erhebliches Verständnisproblem ist auch die Terminologie, die aus der Exekutionsordnung (erstmals veröffentlicht im Jahre 1895) stammt. Der «Gläubiger» wird demnach im Formular als «betreibende Partei», der «Schuldner» als «Verpflichteter», der Rechtsvertreter des Gläubigers als «Betreibendenvertreter» und der geforderte Betrag als «betriebener Anspruch» bezeichnet. Vgl. dazu Abb. 2.

Hier ist die grundsätzliche Frage zu stellen, warum in einem solchen Formular mit weitreichender Wirkung für die Existenz von Menschen veraltete und zudem abstrakte juristische Fachbegriffe verwendet werden müssen, anstatt solche, die dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechen bzw. nicht jene des Insolvenzrechts, wo eine ganz ähnliche Rechtmaterie geregelt wird? Meines Erachtens

sollte die Terminologie daran angepasst werden, um negative Folgen für Betroffene zu vermeiden.

Berndande		Code			J
Partie Farylenname Voname Tael and Beschiffiguing OOER Firms u.e.			WEGEN		_
	-	•	Betnebener Anspruch, Währus	ng (ohne Nebenforderungen gem § 54 Abs. 2 JN)	ŀ
Straffe Hausnummer Ster	ge Tärnummer			Noser: Yollmacht surde erfeit enschließlich di nden Betrag enigegenzunehmen Gemaß § 19a RA	,
PLZ OH			wird die Bezahlung der Koster	zu Handen des Bestelbenderrzeitselers begelet	
Sanstige Angaben		Geburtadatum (wenn arford	h) Gwalanto-Hummer	BanklestraN	F
Betralisende Partes Verpflechister Code		Unterschaft(en) und Zeichen d	Unterscheft(en) und Zeichen der (des) betreibenden Parteiten)Wertreters		
Betagendervertreter Familiername Vorname T	Verpflichtelt del und Beschaf				١
Straße Hausnummer Stie	ge. Türrummer				l
PL2 Cm			Nur vom Gericht auszuhallen!	<u> </u>	_
Sonetee Angaben		Claburtedatum (wann arlon			

Abbildung 2

#### 8.2.2 Seite 2 – Das Erläuterungsblatt

Diese Seite enthält Erklärungen zu den einzelnen Exekutionstypen. Es sind dies drei Arten der sog. Forderungsexekution sowie die Fahrnisexektion (Mobiliar-exekution), die Zwangsweise Pfandrechtsbegründung, die Zwangsverstgeigerung und die Räumungsexekution.

#### Lesbarkeit:

- 1. Formale Gliederung: Der einseitige Text enthält insgesamt 8 Abschnitte mit fettgedruckten Überschriften, die Informationen zu den einzelnen Exekutionstypen vermitteln. Bei einem Typ der «sonstigen Exekution» finden sich keine Erläuterungen. Sechs der sieben Abschnitte mit Erläuterungen bestehen aus einem einzigen Absatz, ein Abschnitt umfasst drei Absätze.
- 2. Anzahl der Wörter Sätze, Satzlängen, syntaktische Merkmale:

Ab- schnitt	Anz. der Absätze	Anz. der Sätze	Anz. der Teilsätze	Wörter / Satz	Ø Anz. Wörter/Satz	Anz. Sätze -  → 15 Wörter
1	1	1	2	50	50	1/1 -
2	3	1		42	42	1/1
3	3	8	(4)	7/10/15/11/ 18/17/ 29/15	16	3/8
4	1	1	4	50	50	1/1
5	ı	1		45	45	1/1

6	1	3	39/8/5	17	1/3
7	1	1	18	18	1/1
	11	16	379		9/16

Wie die Daten zeigen, bestehen fünf der sieben Abschnitte aus einem einzigen Satz. Vier der fünf Sätze (Abschnitte) sind länger als 40 (!) Wörter, zwei davon sogar 50 Wörter lang. Von den insgesamt 16 Sätzen des gesamten Textes sind 9 (56%) länger als 15 Wörter, 6 (38%) länger als 25 und vier (25%) länger als 40 Wörter. Dazu ein Beispiel:

Die Exekution wird auf Geldforderungen (Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge gemäß § 290a EO) des Verpflichteten gegen den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erst bekanntzugebenden Drittschuldner zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrages durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung beantragt.

Syntaktisch handelt es sich bei den überlangen Sätzen zudem um mehrfach verschachtelte Sätze, die – wie das Beispiel zeigt - durch Genetivattribute (Geldforderungen des Verpflichteten), Präpositionalattribute (zur Hereinbringung), ausgebaute und mehrfach koordinierte Partizipialattribute (gegen den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erst bekanntzugebenden ...) und Relativsätze (der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten) erweitert sind. Sie sind für Menschen mit einer durchschnittlichen Ausbildung (Hauptschule, berufsbildende Schule) mit Sicherheit nicht verständlich, da sie selbst geschulten Lesern mit Universitätsausbildung Verständnisprobleme bereiten. Hier handelt es sich offensichtlich um einen Text, der nur von juristischen Spezialisten verstanden werden kann und für diese scheint er auch - von Juristen - geschrieben worden zu sein.

# 3. Die Lesbarkeit der «Erläuterungen» anhand der Lesbarkeitsindexe Erklärung der verwendeten Lesbarkeitsindexe.

- Amdahls Verständlichkeitsindex/Dt. Flesh Index: Liegt zwischen 0 und 100. Zeitungstexte haben ein Wert von ca. 50-60, Kinderbücher zwischen 70-80. Je höher der Index umso verständlicher der Text.
- Wiener Sachtextformel: Gibt die Anzahl der Jahre an Ausbildung an, die notwendig sind, um den Text verstehen zu können. Beginnt bei Schulstufe 4 und endet bei Schulstufe 15.
- 3. Deutscher Flesh Wert: Liegt zwischen 0 und 100. Zeitungstexte haben einen Wert von ca. 50-60, Kinderbücher zwischen 70-80.

- 4. LIX: Misst den Schwierigkeitsgrad auf einer Skala von 0-80. Kindergeschichten haben einen Wert von ca. 25-30, Zeitungstexte ca. 45-50, Fachliteratur einen Wert von über 60.
- SMOG Index-Deutsch: Misst die Anzahl der Jahre an Ausbildung, die notwendig sind, um den Text zu verstehen. Die Skala reicht von 0-19+, wobei 6 etwa das Niveau der 4-5. Schulstufe und 19+ das Niveau eines Postgraduierten darstellt.

Die Lesbarkeitswerte der E	Erläuterungen zu den	Exekutionstypen:
----------------------------	----------------------	------------------

	Werte des Textes
1. Amdahls Verständlichkeitsindex / Dt. Flesh	28
2. Flesh	15
3. LIX	66
4. Wiener Sachtextformel	15
5. SMOG Index-Deutsch	18,9

Alle verwendeten Lesbarkeitsindexe zeigen, dass der Text der Erläuterungen extrem schwer zu verstehen ist. Der dt. Fleshwert von 28 sowie der originale Flesh-Wert von 15 liegen am untersten Ende der Skala und zeigen an, dass der Text gerade noch lesbar ist. Das gilt auch für den LIX-Wert von 66, der für Gesetze und schwierige Sachtexte steht. Die Werte der Wiener Sachtextformel von 15 und des SMOG-Index von 18,9 geben an, dass dieser Text nur von Menschen mit einer postgradualen Universitätsausbildung verstanden werden können, d.h., wenn sie ein Doktorat abgeschlossen haben. Das kann kaum der Zweck von «Erläuterungen» sein, die ja dafür gedacht sind, etwas verständlich zu machen. Ein derartiger Text ist nicht geeignet, Menschen beim Verstehen der Exekutionsbewilligung zu helfen.

#### 4. Die terminologische Dichte des Textes

Wie in Abschnitt (7) ausgeführt, ist bei Rechtstexten auch die Anzahl der im Text vorkommenden Rechtstermini ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Verständlichkeit. Der vorliegende Erläuterungstext ist 379 Wörter lang. In diesem Text sind 73 einzelne Termini enthalten, die insgesamt 129 mal im Text vorkommen. D.h., dass 34% des Textes Rechtstermini sind. Diese Kennzahl ist jedoch nur ein fiktiver Prozentsatz, da 30 der 73 Termini aus zwei oder mehr Einzelwörtern bestehen. Die folgende Liste soll einen Eindruck von den im Text vorkommenden Rechtstermini vermitteln:

 Antrag (6) 24. Existenzminimum-Verordnung (1) 2. allfällige Unterhaltspflichten (1) 25. Feldgruppe (1) 3. Angaben (1) 26. Feldgruppe (1) 4. Arbeitseinkommen (1) 27. Forderung (10) 5. Einkommen (1) überwiesene Forderung (1) 6. Einkommen der Unterhaltsberechtigten 29. Geldforderungen (2) 30. Geldforderungen (Arbeitseinkommen oder Bestimmung der Kosten (1) sonstige Bezüge) (1) 8. Beschlusses (1) gepfändete Forderung (3) 9. Beträge (1) 32. gepfändete und überwiesene Forderung (1) 10. bewegliche körperlichen Sachen (1) 33. gepfändete und überwiesene Forderung (1) 11. Bezűge (1) 34. Gewahrsam (1) 12. sonstige Bezüge (1) 35. Gläubiger (3) 13. bücherliche Einverleibung (1) 36. betreibender Gläubiger (3) 14. bücherliche Einverleibung des Simultan-37. Grundbuch (1) Pfandrechts (2) 15. Dritter (1) 38. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (1) 16. Drittschuldner (6) 39. körperlichen Sachen (1) 17. bekanntzugebenden Drittschuldner (1) 40. kundgemachten Tabellen (1) 18. Einleitung des Verfahrens (1) 41. Liegenschaften (3) 19. Einverleibung (1) 42. angeführte Liegenschaften (1) 20. Einziehung (4) 43. Objekts (1) 21. teilweise Einziehung (1) 44. Papiere (1) 22. erworbene Rechte (1) 45. Partei (2) 23. Exekution (5) 46. verpflichtete Partei (1) 47. Pfandung (4); 61. Sozialversicherungsträger (1); 48. pfändbar (1); 62. Überweisung (3); 63. Überweisung zur Einziehung (3); 49. beschränkt pfändbar (1); 50. Pfandrecht (1); 64. Unterhaltsberechtigten (1); 65. allfällige Unterhaltspflichten (1); Pfandrechtsbegründung (1); 52. Pfandrechtsbegründung durch 66. Verfahren (1); bücherliche Einverleibung (1); 53. zwangsweise Pfandrechtsbegründung 67. Verfügung über die gepfändete Forderung (2);(1);54. Simultan-Pfandrecht (1); 68. Verkauf (1); 55. Pfändung und Überweisung (3); 69. Verpflichteter (7); 56. Răumung (1); 70. Zahlungsverbot (1); 57. zwangsweise Räumung (1); 71. Zustellung (1); 72. Zustellung des Zahlungsverbotes (1); 58. Rechte (1); 73. Zwangsversteigerung (2); 59. Rechte Dritter (1); 60. Sachen (1);

### 8.2.3. Seite 3 – Angaben zum Exekutionstitel

Diese Seite umfasst vier Tabellen, in die Angaben zum sog. «Exekutionstitel» (die gerichtlich bewilligte Forderung an den Gläubiger), zu den Kosten aus früheren Exekutionsverfahren, zu den Kosten des Exekutionsantrags und zu sog.

Die «Buchstaben und Nummern» werden jedoch nicht in den Überschriften angegeben, sondern sind in den Text eingebettet, was das Auffinden der Informationen sehr erschwert. (4) Der fortlaufende Text ist außerdem nicht in Unterpunkte gegliedert, was den Text ebenfalls sehr unübersichtlich macht.

#### 2. Der inhaltliche Aufbau

Die Überschriften sind (eigene Nummerierung): (a) Gerichtliche Exekutionsbewilligung, (b) Zahlung, (c) Bei Fahrnisexekution, (d) Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung, (e) Einspruch gegen Barauslagen, (f) Rekurs, (g) Achtung.

Die Reihenfolge der Informationen ist problematisch. Die wichtige Information über den Fristenlauf, bis zu dem Einspruch erhoben werden kann, findet sich am Ende der zweiten Spalte unter der Überschrift *Achtung*. Die Erklärung der Einspruchsmöglichkeiten steht nach (b) und (c) anstatt weiter vorne.

Die Zwischenüberschriften sind unklar: So ist an Überschrift (a) nicht erkennbar, dass in diesem Abschnitt erklärt wird, dass die Exekutionsbewilligung gegen den Betroffenen eingebracht worden ist. Wer diesen Abschnitt nicht liest oder versteht, versteht auch nicht, dass eine Forderung gegen ihn erhoben wurde. Denn erst hier, d.h., auf der fünften und letzten Seite (!) wird erklärt, dass «gegen Sie ... Exekution ... eingebracht ... worden ist». Es heißt dort:

#### Gerichtliche Exekutionsbewilligung

Von der(n) unter 02 des Formulars angeführten betreibenden Partei(en) ist gegen Sie die unter Feldgruppe A bezeichnete Exekution, die dann in Feldgruppe 06 inhaltlich und unter 10 spezifiziert wiedergegeben ist, eingebracht worden.

Aufgrund dieses Antrags ist vom Gericht (siehe 01) die aus dem rechten unteren Feld auf Seite 1 des Formulars ersichtliche Exekutionsbewilligung erlassen worden. Die Exekutionsbewilligung wurde aufgrund der vom Gericht nicht überprüften Angaben der betreibenden Partei erlassen.

Der Abschnitt Bei Fahrnisexekution sollte es heißen «Zahlung bei Fahrnisexekution», da es dort um die sofortige Bezahlung offener Rechnungen geht.

#### 3 Die Lesbarkeitsindexe

	Werte des Textes
1. Amdahls Verständlichkeitsindex / Dt. Flesh	35
2. Flesh	15
3. LIX	53
4. Wiener Sachtextformel	12
5. SMOG Index-Deutsch	14

Die Lesbarkeitsindexe auch dieses Textes zeigen, dass er sehr schwer zu verstehen ist. Der deutsche Fleshwert von 35 sowie der originale Flesh-Wert von 15 liegen am unteren Ende der Skala. Das gilt auch für den LIX-Wert von 53, der

für Fachliteratur steht. Die Werte der Wiener Sachtextformel von 12 und des SMOG-Index von 14 geben an, dass dieser Text wieder nur von Menschen mit einer Universitätsausbildung verstanden werden kann. Der Text ist zwar etwas leichter verständlich, als die jener der «Erläuterungen», aber noch immer viel zu schwer. Dies ist durch eine Fülle von komplexen syntaktischen und terminologischen Merkmalen begründet (s.u.).

4. Anzahl der Wörter, Sätze, Satzlängen, syntaktische Merkmale:

Anz. der	Anz. Wörter/	Anz. Sätze -  → 15 Wörter	Anz. Wörter/	Lexikal.	Ø Länge
Sätze	Satz		Versch. Wörter	Dichte	der Wörter
39	17,4	15/39 (38%)	681/279	0,41	17

Wie die Daten zeigen, ist die durchschnittliche Länge der Sätze mit 17 Wörtern nicht allzu groß. Allerdings sind insgesamt 15 (38%) der 39 Sätze länger als 15 Wörter. Davon sind 3 Sätze länger als 20 Wörter und 7 Sätze länger als 30 Wörter. Ein Satz hat sogar 45 Wörter. Das ist eindeutig zu lang. Der Text hat zudem eine hohe lexikalische Dichte (0,41), d.h., dass der Text hochkonzentrierte Informationen enthält. Viel gravierender ist jedoch, dass der Text aufgrund einer Reihe syntaktischer Merkmale als hochkomplex einzustufen ist:

1. Im Text kommen in 10 von 39 Sätzen (26%) Partizipialattribute vor, die reduzierte Sätze sind und ein großes Verständnishindernis darstellen. Es sind dies:

Von der(n) unter 02 des Formulars angeführten betreibenden Partei(en)

die unter Feldgruppe A bezeichnete Exekution..

die aus dem rechten unteren Feld auf Seite 1 des Formulars ersichtliche Exekutionsbewilligung

aufgrund der vom Gericht nicht überprüften Angaben der betreibenden Partei

die vom Gericht in der Exekutionsbewilligung bestimmten Kosten

der im Bewilligungsbeschluss angegebene Exekutionstitel

ein die Exekution deckender Exekutionstitel

mit dem auf die Zustellung der Exekutionsbewilligung folgenden Tag

mit dem auf die Übernahme der Entscheidung durch den Ersatzempfänger folgenden Tag

mit dem auf den Beginn der Abholfrist folgenden Tag.

2. Der Text wird von drei ausgebauten Passivsätzen und von vier uneingeleiteten vorangestellten Konditionalsätzen eingeleitet, in denen die wichtigsten Informationen enthalten sind. Beide Satztypen stellen ein Verständnisproblem dar.

Von der(n) unter 02 des Formulars angeführten betreibenden Partei(en) ist gegen Sie die unter Feldgruppe A bezeichnete Exekution, die dann in Feldgruppe 06 inhaltlich und unter 10 spezifiziert wiedergegeben ist, eingebracht worden. Aufgrund dieses Antrags ist vom Gericht (siehe 01) die aus dem rechten unteren Feld auf Seite 1 des Formulars ersichtliche Exekutionsbewilligung erlassen worden.

# 9. Die Lesbarkeit des Formulars zur Klage wegen Geldleistungen (Mahnklage)<sup>13</sup>

In Ergänzung zu den detaillierten Ergebnissen der Exekutionsbewilligung möchte ich noch auf das Formular zur Klage wegen Geldleistungen und dabei vor allem auf die Lesbarkeit der Erläuterungen eingehen. Zuvor sei noch angemerkt, dass dieses Formular sehr übersichtlich gegliedert ist und mit durch fett gedruckte Überschriften und Unterüberschriften den Benutzer hilft, sich über den Inhalt zu informieren und zu orientieren. Als problematisch ist auch hier anzumerken, dass das Formular überladen wirkt und in den Eintragungsfeldern 8-Punkt-Schrift verwendet wird, was die Lesbarkeit erschwert.

Die Lesbarkeit der «Erläuterungen» zum Formular Mahnklage:

#### 1. Anzahl der Wörter, Sätze, Satzlängen, syntaktische Merkmale:

Anz. der	Anz. Wör-	Anz. Sätze -	Anz. Wörter/	Lexikal.	Lange Wörter
Sätze	ter/ Satz	→ 15 Wörter	Versch. Wörter	Dichte	
50	18,54	31/50 (62%)	927/422	0,44	339/927 (37%)

Wie die Daten zeigen, ist die durchschnittliche Satzlänge mit 18,4 Wörtern pro Satz geringer, jedoch noch immer zu hoch. 62% der Sätze sind länger als 15 Wörter, was sehr viel ist. Auch die lexikalische Dichte des Textes ist mit einem Wert von 0,44 sehr hoch. Das gilt auch für den Anteil langer Wörter von 37%...

#### 2 Die Lesbarkeitsindexe des Textes:

	Werte des Textes
6. Amdahls Verständlichkeitsindex / Dt. Flesh	38
7. Flesh	15
8. LIX	56
9. Wiener Sachtextformel	13
10. SMOG Index-Deutsch	12

Die Lesbarkeit der Erläuterungen zur Mahnklage fallen nur unwesentlich besser aus, als jene der Exekutionsbewilligung. Zwar ist der Amdahl-Index etwas besser, dafür ist der LIX Wert sogar höher als bei der Exekutionsbewilligung. Die anderen Werte sind ungefähr gleich, aber auf einem Niveau, sodass nur Menschen mit mindestens einem Maturaniveau (= 12 Schuljahre) den Text verstehen können. Man kann somit sagen, dass auch dieser Text sowohl hinsichtlich der syntaktischen Komplexität, als auch hinsichtlich der Lesbarkeit nicht an ein durchschnittliches Bildungsniveau angepasst ist, sodass der Text nicht ohne fremde Hilfe verständlich ist.

<sup>13</sup> Aufrufbar unter der Adresse: http://www.justiz.gv.at/ <Formulare>.

#### 10. Zusammenfassung der Ergebnisse

In der vorliegenden Arbeit wurden zwei Formulare detailliert auf ihre Verständlichkeit untersucht. Zur Anwendung kamen detaillierte Untersuchungen des formalen Aufbaus des Formulars, der lexikalischen und syntaktischen Komplexität sowie verschiedene Lesbarkeitswerte. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Das Formular zur Exekutionsbewilligung wird nicht als solches bezeichnet, weil das Formular des Exekutionsantrags gleichzeitig auch als Formular für die Bewilligung verwendet wird, was für Betroffene verwirrend ist.
- Die verwendete Terminologie stammt aus dem zugrundeliegenden Gesetz (Exekutionsordnung), ist in vielen Fällen altertümlich, der Alltagssprache fern und daher in vielen Fällen unverständlich.
- Die Erläuterungen zum Formular, die dazu gedacht sind, das Verstehen des Formulars zu erleichtern sind derart kompliziert geschrieben, dass der Text nur von Menschen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium verstanden werden kann.
- 4. Grund dafür sind vor allem extrem lange Sätze, eine hohe lexikalische Dichte der Texte, eine große Anzahl von alltagssprachlich fremden Rechtstermini und eine unklare Anordnung der Inhalte.
- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Erläuterungen nicht für juristische Laien geschrieben wurden, da darin eine hohe Zahl von juristischen Fachbegriffen vorkommen, die für Nicht-Juristen vielfach völlig unverständlich sind.
- Damit wird ein Ausfüllen des Formulars ohne juristisch versierte Hilfe fast unmöglich, sodass Hilfe durch einen Rechtsbeistand herangezogen werden muss.
- Das Beharren auf der juristischen Terminologie, auf der komplexen Satzund Textstruktur verweist darauf, dass dem Bürger nur formal Genüge getan wird.
- 8. Von den 5 Kriterien, deren Validität Apolin (2000) empirisch anhand hochkomplexer Physiktexte nachweisen konnte, wurde kein einziges erfüllt: Die Formulare sind weder einfach gestaltet, noch sind die dazu gehörenden Erläuterungen auch nicht einfach geschrieben. Es wird keine konkrete Alltagssprache verwendet. Die Sätze sind nicht kurz, sondern vielfach überlang. Kürze und Prägnanz ist nicht vorhanden. Eine optimale Gliederung ist nicht festzustellen.
- Einschränkend muss gesagt werden, dass hier lediglich zwei Formulare genauer untersucht wurden, was keine Aussage über die Gesamtheit der Lesbarkeit der Formulare zulässt. Die untersuchten Formulare haben jedoch einen hohen Gebrauchswert, sodass allein deshalb schon gesagt werden kann,

- dass viele BürgerInnen durch die schlechte Verständlichkeit dieser Formulare mit hoher Wahrscheinlichkeit finanzielle und rechtliche Nachteile erleiden.
- 10. Die Formulare sollten daher anhand der Prinzipien der «schlichten Sprache» (plain language) einer gründlichen Überarbeitung unterzogen werden. Dabei sollte von der bisherigen Praxis der Ausrichtung anhand der juristischen Fachsprache abgegangen und möglichst alltagsnahe Begriffe und Formulierungen verwendet werden. Die Texte sollten sich an den durchschnittlichen Bürger richten, sodass diese ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen können. Die unter Punkt. 2 gestellten Fragen können dabei als Leitfaden dienen.

#### Literatur

- Apolin, Martin (2002): Die Sprache in Physikschulbüchern unter besonderer Berücksichtigung von Texten zur speziellen Relativitätstheorie. Dissertation an der Universität Wien.
- Best, Karl-Heinz (2006): «Sind Wort- und Satzlänge brauchbare Kriterien zur Bestimmung der Lesbarkeit von Texten?» In: Wichter, Sigurd/Buch, Albert (Hgg.): Wissenstransfer-Erfolgskontrolle und Rückmeldungen aus der Praxis, Frankfurt a. M. et al., 21-33.
- Busse, Dietrich (2000): «Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz». In: Antos, Gerd et al. (Hgg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung, Berlin/New York, 658-675.
- DuBay, William H. (2004): The Principles of Readability, Costa Mesa, California. Impact Information, http://www.impact-information.com.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hgg.) (2008): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, Mannheim et al.
- Grosse, Siegfried/Mentrupp, Wolfgang (1980): Bürger Formulare Behörde. Tübingen.
- Haß-Umkehr, Ulrike (2002): Sprache und Recht, Berlin/New York.
- Iluk, Jan (2008): «Die Verständlichkeit der deutschen, österreichischen, schweizerischen und polnischen Verfassung. Versuch einer komparatistischen Analyse». In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hgg.), 136-170.
- Pfeiffer, Oskar E./Strouhal, Ernst/Wodak, Ruth (1987): Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen, Wicn.
- Roessler, Paul (1994): Entwicklungstendenzen der österreichischen Rechtssprache seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt a. M. et al.
- Schönherr, Fritz (1982): «Gedanken zur Gesetzessprache». In: Öhlinger, Theo (Hg.): Methodik der Gesetzgebung. Legistische Richtlinien in Theorie und Praxis, 180-194.
- Wiesinger, Peter (1988): «Das österreichische Amtsdeutsch. Eine Studie zu Syntax, Stil und Lexik der österreichischen Rechts- und Verwaltungssprache der Gegenwart». In: Stein, Peter K. et al. (Hgg.), Festschrift für Ingo Reiffenstein zum 60. Geburtstag, Göppingen, 183-214.
- Wolff, Kar (1952): Die Gesetzessprache, Wien.